

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund  
– Planfeststellungsbehörde –

vom 02.05.2024

Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf 3. Planänderung des planfestgestellten Vorhabens Kiessandabbau im Tagebau Schependorf 1/ NW gestellt.

Nach Abschluss der Kiessandgewinnung ist die Einstellung der Wasserstandsregulierung und der Rückbau des vorhandenen Ablaufbauwerkes beabsichtigt. Inwieweit dies Einfluss auf den Endzustand des Abbaugewässers sowie hydraulisch sensible Bereiche und Schutzgebiete im Umfeld der Abbaustätte haben kann, wurde mit der 3. Planänderung betrachtet. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2035 (Befristung der Planfeststellung) beantragt.

Es handelt sich um eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für welches bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demzufolge ist § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), einschlägig. Die Änderungen erreichen oder überschreiten allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG hat das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Aufgrund von Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist für das vorliegende Vorhaben keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser nicht in den Bereich von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> jährliches Volumen an Wasser fällt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einzeln oder kumulierend hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Rückbau des Ablaufbauwerkes und die damit verbundene Einstellung der Wasserspiegelregulierung erfolgt stufenweise und unter strenger Kontrolle der vorhandenen Messstellen. Eine neue Grundwassermessstelle ist am westlichen Rand der Planfeststellungsgrenze zu errichten. Ein beweissicherndes, mit der unteren Wasserbehörde und der Forstbehörde zuvor abgestimmtes, Monitoring zur Kontrolle der Grundwasserstände einschließlich Dokumentation ist mit Beginn des Rückbaus des Ablaufbauwerkes zum Schutz der angrenzenden Biotope und Nutzungen

umzusetzen. Ein messtechnisches Konzept ist dazu zu erarbeiten. Vom Fachgutachter wurden, bei Berücksichtigung der ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen Veränderungen durch den Rückbau des Ablaufbauwerkes prognostiziert.

Die bereits ursprünglich planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gelten, soweit sie mit dem 3. Planänderungsbeschluss nicht geändert oder ergänzt wurden, zudem weiter fort.

Europäische und nationale Schutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock liegt für die mitgeteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung vor

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.